

## Stiftung Warentest und Cola – eine Einordnung

Alle Jahre wieder: Beginnt der Sommer, steht bei der Stiftung Warentest ein ausführlicher Getränke-test an. In diesem Jahr standen Colas im Fokus der Zeitschrift „test“. Die Ergebnisse erscheinen auf den ersten Blick durchwachsen. Das liegt jedoch vor allem an den Bewertungskriterien. Besonders bei klassischen Produktvarianten zeigen sich die Tester, anders als die Verbraucher, wenig begeistert. Selbst wenn der Test bei objektiver Betrachtung eigentlich wenig Anlass zur Skandalisierung bietet, bestätigt sich als Trend: In der medialen Kommunikation werden die negativen Aspekte gezielt nach vorne gestellt (das ist gut für Aufmerksamkeit und Auflage). Ein guter Grund, an dieser Stelle die konkret herangezogenen Kriterien ausführlicher zu betrachten.

Seit Jahrzehnten sind Cola-Getränke auch in Deutschland beliebt. Klassisch entstammt diese Kategorie dem Bereich Limonaden – die nach den geltenden „Leitsätzen für Erfrischungsgetränke“ als ‚klassische‘ Rezepturen übrigens vor allem durch einen Mindestzuckeranteil geprägt werden. Schon insofern verwundert, wenn dieser Zuckeranteil ‚per se‘ von der Stiftung Warentest zur pauschalen Abwertung der Kategorie genutzt wird. Man wird gespannt beobachten, ob sich dieser Ansatz auch bei anderen Lebensmitteln in gleicher Konsequenz fortsetzt.

Natürlich haben sich gerade bei Colas neben klassischen Varianten (mit Zucker) in den vergangenen Jahren vielfältige innovative Alternativen etabliert, die eine Angebotsvielfalt auch ohne bzw. mit weniger Kalorien ermöglichen. Unabhängig davon gilt für die ‚Klassiker‘: Sie können Bestandteil einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung sein.

Selbstverständlich unterliegen auch Cola-Getränke strengen europäischen und nationalen Rechtsvorgaben. Insbesondere liegt für alle eingesetzten Zusatzstoffe – wie Süßstoffe, Farbstoffe oder Säuerungsmittel – eine Zulassung vor, deren Grundlage die umfassende Sicherheitsbewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ist. Auch hier ist es keine neue Erfahrung, wenn die Stiftung Warentest ihre ganz eigenen Bewertungsmaßstäbe heranzieht. Dies ist im Grundsatz durchaus legitim.

Allerdings müssen solche bewertungsentscheidenden Abweichungen von der tatsächlichen Rechtslage immer klar, transparent und nachvollziehbar in der Begleitkommunikation herausgestellt werden. Dies ist vorliegend etwa bei der Darstellung zur Verwendung des Begriffs „natürliches Aroma“ oder zur Rechtslage für Zuckerkulöre in der EU jedenfalls wenig gelungen. Auch wenn bei verkehrsfähigen Produkten aus anderen EU-Staaten die notwendige Einordnung zur tatsächlichen Rechtslage fehlt, ist das sicher mehr als unglücklich.

Es bleibt jedenfalls fragwürdig, wenn solche mit Blick auf die maßgebliche Rechtslage freihändig gesetzten Maßstäbe zur Abwertung von Produkten genutzt werden. Denn es lässt sich bekanntlich immer über Geschmack streiten – unter Experten aber sehr wohl auch ebenso intensiv über einen fairen Bewertungsmaßstab sowie über eine wettbewerbsneutrale Produktauswahl.



Dr. Detlef Groß  
Hauptgeschäftsführer  
der Wirtschaftsvereinigung  
Alkoholfreie Getränke e.V.  
(wafg)

### Koffein-Claims: Aktuelle Entwicklungen

Die Aufnahme gesundheitsbezogener Angaben zu Koffein in die Gemeinschaftsliste zugelassener Health Claims wird seit längerem diskutiert. Die Beratungen wurden nun in der zuständigen Kommissions-Arbeitsgruppe entscheidend vorangebracht. Am 12. April 2016 wurde im Ständigen Ausschuss ein von der EU-Kommission eingebrachter Verordnungsentwurf mehrheitlich angenommen.

In den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen wird ausgeführt, dass kognitive Claims nicht für solche Lebensmittel verwendet werden sollen, die Kinder und Jugendliche als Zielgruppe haben. Zudem muss bei der Verwendung darüber informiert werden, dass die tägliche Aufnahme von Koffein aus allen Quellen 400 mg nicht überschreiten soll. Je nach Verlauf der weiteren Beratungen im EU-Parlament und Rat kommt möglicherweise eine Veröffentlichung im Herbst 2016 in Betracht.

### wafg-Branchenbericht „Der AFG-Markt 2014/2015“ erschienen

Der aktuelle wafg-Branchenbericht „Der AFG-Markt 2014/2015“ bietet eine umfassende Aufbereitung der Marktstatistik für den AfG-Sektor (mit den Berichtsjahren 2013 und 2014). Der Branchenbericht ist eine exklusive Dienstleistung für wafg-Mitgliedsunternehmen.

Der seit der Voraufgabe neu etablierte redaktionelle Teil bietet Statements der wafg zu besonders wichtigen politischen bzw. gesellschaftlichen Diskussionen aus Branchensicht (*diese sind abrufbar über [www.wafg.de/informationen/branchenbericht.html](http://www.wafg.de/informationen/branchenbericht.html)*).

### Diskussion: EU-Regeln für Verpackungsmaterial, Lacke und Beschichtungen

Die EU-Kommission hatte im November 2015 eine „Roadmap“ mit verschiedenen Handlungsoptionen zur einheitlichen Regulierung von Bisphenol A (BPA) vorgelegt. Im Nachgang hierzu hat die EU-Kommission nun aktuell einen Verordnungsentwurf mit Rahmenbedingungen zum Vorkommen von BPA in Lacken und Beschichtungen, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr.

10/2011, erarbeitet. Dieser wurde bereits gegenüber der Welthandelsorganisation (WTO) notifiziert.

Mit der Verordnung soll zukünftig unter anderem der spezifische Migrationswert für BPA – von bislang 0,6 mg/kg Lebensmittel(simulanz) – auf zukünftig 0,05 mg/kg deutlich reduziert werden. Darüber hinaus sollen die Regelungen für BPA explizit auf Lacke und Beschichtungen ausgedehnt werden.

### **Kritische Infrastrukturen: Konkretisierung veröffentlicht**

Die am 13. April 2016 vom Bundeskabinett beschlossene Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV) wurde zwischenzeitlich im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist damit seit dem 3. Mai 2016 in Kraft.

Unternehmen haben ihre Anlagen (beginnend mit dem Kalenderjahr 2015) eigenverantwortlich zu prüfen, ob diese als „kritische Infrastruktur“ einzustufen sind. Der entsprechende Bemessungswert für die Einbeziehung von Anlagen für die Produktion, Lagerung und Distribution von „nicht alkoholischen Getränken“ liegt bei 350 Millionen Litern/Jahr. Mit der Regulierung kommen auf betroffene Unternehmen besondere Pflichten zu, neben Meldepflichten gehört hierzu etwa die auditierte Umsetzung einer geeigneten IT-Infrastruktur.

### **EFSA: Neubewertung von Lebensmittelzusatzstoffen**

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat am 13. März 2016 ihr Gutachten zur Re-Evaluierung von Benzoesäure und Benzoaten veröffentlicht. Dort leitet die EFSA für die tägliche Aufnahmemenge (ADI) einen Gruppenwert von 5 mg/kg Körpergewicht pro Tag – ausgedrückt als Benzoesäure – ab. Der Gruppenwert für die Berechnung des ADI (Acceptable Daily Intake) bezieht sich auf Benzoesäure (E210), Natriumbenzoat (E211), Kaliumbenzoat (E212) und Calciumbenzoat (E213).

Zudem erklärt die EFSA, dass keine Bedenken hinsichtlich einer Genotoxizität bestehen. Darüber hinaus empfiehlt sie eine Anpassung der Spezifikation für die genannten Zusatzstoffe mit Blick auf die Reinheitskriterien. Zudem soll

### **Standortbestimmung zu den Themen (Getränke-)Verpackungen und Ernährung**

Das wafg-Frühjahrsmeeting „Perspektiven – Verpackung – Ernährung“ am 11. Mai 2016 stand ganz im Zeichen der Information und des Meinungsaustauschs zu wichtigen Themen für die Branche. Rund 80 Teilnehmer folgten interessiert der Veranstaltung, in deren Mittelpunkt eine Parlamentarische Podiumsdiskussion mit Herrn Dr. Thomas Gebhart MdB (CDU/CSU), Herrn Michael Thews MdB (SPD) und Herrn Ralph Lenkert MdB (DIE LINKE) stand. Engagiert und mit klaren Statements diskutierten die Abgeordneten auf dem Podium Fragen rund um die Bereiche Wertstoffgesetz, (Getränke-)Verpackungen, Kennzeichnung, Ökobilanzierung und Fracking.

Herr Dr. Thomas Rummeler, Leiter der Unterabteilung Kreislaufwirtschaft im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), informierte aus Sicht des Bundesumweltministeriums zuvor fundiert über aktuelle Entwicklungen sowie konkrete Vorhaben für die Legislatur in den angeführten Themenfeldern.

Zu Ernährungsthemen verdeutlichte Frau Dr. Bettina Hartwig, Leiterin der Unterabteilung Ernährungspolitik des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), anschaulich in einem umfassenden Überblick die anstehenden Projekte der Bundesregierung im Bereich Ernährungsprävention.

Einen ausführlichen Bericht und Impressionen der Veranstaltung finden Sie auf den Seiten 19 bis 23 dieser Ausgabe der GETRÄNKEINDUSTRIE.

bei gemeinsamer Verwendung von Benzoesäure bzw. Benzoaten und Ascorbinsäure in aromatisierten Getränken eine Überprüfung der Lagerungsbedingungen sowie des Verpackungsmaterials erfolgen, um die Entstehung von Benzol zu minimieren.

Diese Thematik wurde von der wafg bereits früher ausführlich aufbereitet: Der internationale Branchenverband International Council of Beverages Associations (ICBA) hat hierzu schon vor längerer Zeit ausführliche Leitlinien veröffentlicht (vgl. weiterführend [www.icba-net.org/files/resources/benzene-german.pdf](http://www.icba-net.org/files/resources/benzene-german.pdf)).

Ebenso hat die EFSA eine Neubewertung der Zusatzstoffe Schwefeldioxid und Natriumsulfit, Natriumhydrogensulfit, Natriumdisulfit, Kaliumdisulfit, Calciumsulfit, Calciumhydrogensulfit und

Kaliumhydrogensulfit (E220 bis E228) veröffentlicht. Hier ist das Ergebnis, dass der aktuelle (kombinierte) Grenzwert für Sulfite ausreichenden Schutz für die Konsumenten gewährleistet. Bestätigt wird als Gruppen-ADI eine zulässige tägliche Aufnahmemenge von 0,7 Milligramm pro Kilogramm Körpergewicht.

Die EFSA empfiehlt, diesen innerhalb von fünf Jahren neu zu bewerten, nachdem neue Studien zur Generierung weiterer Daten durchgeführt wurden. Die Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) sieht eine Deklarationspflicht für Sulfite vor, wenn deren Gehalt 10 Milligramm pro Kilogramm oder pro Liter übersteigt. Derzeit ist die konkret enthaltene Menge nicht anzugeben; das EFSA-Gremium schlägt vor, die Kennzeichnung zukünftig insofern zu erweitern.

### **Kontakt:**

Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e. V.

Telefon: +49 (0) 30/25 92 58-0

E-Mail: [mail@wafg.de](mailto:mail@wafg.de)

Internet: [www.wafg.de](http://www.wafg.de)